

ATP-Richtlinien



ATP steht für :

Accord relatif aux Transports internationaux de denrée Périssables et aux engins spéciaux à utiliser pour ces transports

und heißt auf deutsch übersetzt: Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind.

Die Richtlinie 92/1/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 "**zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen**" ist in Deutschland durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel vom 16. November 1995 in nationales Recht umgesetzt worden.

1. Thermometer

1.1 Einbaupflicht: Wer?

Für folgende Glieder der Kühlkette genügt derzeit noch ein Thermometer:

Kühlfahrzeug, das im **örtlichen Vertrieb** eingesetzt wird.

Örtlicher Vertrieb im Sinne der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel ist definiert als "die lokale Auslieferung von tiefgefrorenen Lebensmitteln an den Einzelhandel, Hotels, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wie Kantinen oder Krankenhäuser sowie die Direktlieferung an Privathaushalte."

Beförderungsmittel mit einem Fassungsvermögen $< 2 \text{ m}^3$

Tiefkühleinrichtungen mit einem Fassungsvermögen $< 10 \text{ m}^3$, die im Einzelhandel zur Lagerung von Reservevorräten dienen. Ausgenommen ist der Handel, der die

Lebensmittel nicht als tiefgefroren anbietet (z.B. Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen).

Tiefkühlverkaufsgeräte des Einzelhandels

1.2 Einbaupflicht; Wann?

In Deutschland sind in §7a der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel folgende Übergangsfristen festgelegt:
Thermometer ab dem 01.01.1997

1.3 Einbauort des Fühlers

Bei **offenen Tiefkühlmöbeln** muss das Thermometer die Lufttemperatur auf der Seite der **Luftrückführung in Höhe der maximalen Füllhöhe** anzeigen. Die maximale Füllhöhe ist deutlich zu kennzeichnen.

Für **Beförderungsmittel** ist der Einbauort nicht explizit angegeben, **wir empfehlen** jedoch die Fühler wie bisher üblich in der **Luftrückführung** der Kühleinrichtung anzubringen.

1.4 Welche Thermometer dürfen verwendet werden

In der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel werden keine Anforderungen bezüglich der Bauart gestellt. Es muss lediglich ein **gut sichtbares Thermometer** eingesetzt werden.

1.5 Sonstige Bestimmungen

Sonstige Regelungen für Thermometer sind vergleichbar mit denen der Temperaturschreiber und werden im nachfolgenden Text näher beschrieben.

2. Temperaturschreiber

Durch die Richtlinie 92/1/EWG werden die Betreiber von Kühlfahrzeugen und Kühlräumen dazu verpflichtet Temperaturlaufzeichnungsinstrumente einzubauen, die kontinuierlich die Temperaturen während des Transportes registrieren.

2.1 Einbaupflicht: Wer?

Beförderungsmittel für tiefgefrorene Lebensmittel **>2 m³** während des Transportes (LKW, SAT, Container usw.). **Ausgenommen** ist der **örtliche Vertrieb** (siehe Pkt. 1.1), **hier reicht ein Thermometer**.

Einlagerungs- und **Lagereinrichtungen** für tiefgefrorene Lebensmittel **> 10 m³** Inhalt. **Ausgenommen** ist der **Handel, der die Lebensmittel nicht als tiefgefroren anbietet** (z. B. Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen).

2.2 Einbaupflicht: Wann?

In Deutschland sind im §7a folgende Übergangsfristen festgelegt:
Temperaturschreiber in **Beförderungsmitteln ab dem 01.01.1998**.
Temperaturschreiber in **Einlagerungs- und Lagereinrichtungen ab dem 01.01.1997**.

2.3 Nachweispflicht

Durch die Temperaturschreiber ist die Lufttemperatur so häufig zu messen und aufzuzeichnen, dass das Temperaturschehen nachvollziehbar ist (mindestens 1mal/15 Min.).

Diese **Aufzeichnungen** müssen **mindestens 1 Jahr aufbewahrt** werden.

2.4 Welche Geräte sind zugelassen und dürfen eingesetzt werden?

Es dürfen nur **Lufttemperaturmessgeräte für Beförderungsmittel** verwendet werden, die **von der jeweiligen Behörde** des Landes zugelassen sind. In Deutschland erfolgt die Zulassung durch die ATP-Prüfstelle.

Die "Anforderungen an registrierende (aufzeichnende) Temperaturmessgeräte zur Bestimmung der Lufttemperatur in Beförderungsmitteln" sind in der Anlage zu §2a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel angegeben.

2.5 Eichen

Eine **Eichpflicht** für Temperaturschreiber und Thermometer zur Temperaturüberwachung der Kühlung **gibt es nicht mehr**, da die deutschen Eichgesetze im europäischen Rahmen nicht gültig sind und daher in der Eichordnung Temperaturschreiber und Kühlthermometer gestrichen wurden.

2.6 Kalibrieren von Temperaturschreibern für Beförderungsmittel (Qualitätssicherung)

Temperaturschreiber müssen zwar nicht geeicht werden, dafür muss aber durch eine Kalibrierung die Genauigkeit überprüft werden.

Beim **Kalibrieren** der Temperaturschreiber **durch den Hersteller vor der Auslieferung** wird mittels eines Referenzgerätes die Messabweichung am Prüfling festgestellt und in einem Protokoll niedergeschrieben. Das Referenzgerät muss von einer vom WECC (Western European Calibration Cooperation) anerkannten Kalibrierstelle (in Deutschland DKD, Deutscher Kalibrierdienst) kalibriert worden sein. Gemessen wird bei -20°C und $+/-0^{\circ}\text{C}$.

Wer darf Kalibrieren?

Kalibrieren im Sinne der EG-Richtlinie 92/1 **darf der, der über die nötigen Messeinrichtungen verfügt** und durch Fremdüberwachung (z. B. TÜV Bayern) oder durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem ein korrektes Kalibrieren der Geräte nachweisen kann, selbstverständlich auch jedes Eichamt. Wann und wie oft muss kalibriert werden?

- **Vor der Auslieferung** durch den Hersteller.
- **Nach dem Einbau** in das Fahrzeug muss durch eine Vergleichsmessung die einwandfreie Funktion und Temperaturanzeige des Schreibers überprüft und dokumentiert werden.
- **Jährliche Vergleichsmessung** mittels kalibriertem Thermometer (mit **Nachweis durch Datumsplakette**)
- **Nach sechs Jahren** wird im Rahmen der ATP-Wiederholungsprüfung der Temperaturschreiber auf seine Genauigkeit hin durch Kalibrieren überprüft.
- **Danach im Dreijahreszyklus** bei jeder weiteren ATP-Wiederholungsprüfung.
- **Amtliche Lebensmittelüberwachung**
Die amtliche Überwachung der Temperaturen erfolgt gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992. Wenn sich berechtigte Zweifel an der Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturgrenzwerte ergeben haben, dann darf das Temperaturmessverfahren gemäß dem Anhang II dieser Richtlinie von den amtlichen Überwachungsstellen angewandt werden.